

1026 . Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022 in Berlin**TOP 44: Entwurf für ein Neunzehntes Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes****Inhalt:**

Der Entwurf für ein Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes sieht einen befristeten Weiterbetrieb der drei letzten im Leistungsbetrieb befindlichen Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 – über das derzeit nach dem Atomgesetz vorgesehene Enddatum für den Leistungsbetrieb am 31. Dezember 2022 hinaus – bis zum Ablauf des 15. April 2023 vor. Hierdurch sollen im kommenden Winter zusätzliche Erzeugungskapazitäten im deutschen Stromnetz bereitstehen, um einen positiven Beitrag zur Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit zu leisten.

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene zweite Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 („zweiter Stresstest“) hatte Anfang September 2022 als einen Baustein zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im kommenden Winter den befristeten Weiterbetrieb der betreffenden Kernkraftwerke in Deutschland identifiziert. Anlass für den zweiten Stresstest war, dass aufgrund der Dürre im Sommer, des Niedrigwassers in den Flüssen, des aktuellen Ausfalls rund der Hälfte der französischen Atomkraftwerke und der seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine insgesamt angespannten Lage auf den Energiemärkten eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren bestehen, die unter bestimmten Umständen zu einer Kumulation von Risiken führen.

Für den befristeten Weiterbetrieb der Atomkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 bis zum Ablauf des 15. April 2023 ist vorgesehen, dass nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente für die Stromerzeugung zu nutzen sind. Damit ist klargestellt, dass der Einsatz neuer Brennelemente nicht zulässig ist.

Für den sehr kurzen Zeitraum des Weiterbetriebs von dreieinhalb Monaten entfällt das Erfordernis einer periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ), das Primat der nuklearen Sicherheit wird durch Betonung der Befugnisse der atomrechtlichen Behörden aber erhalten.

Verfahrensstand:

Der Entwurf für ein Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ist am 19. Oktober 2022 von der Bundesregierung beschlossen worden. Bundesrat 1 ist am 28. Oktober 2022. Die 1. Lesung Bundestag ist anberaumt für den 9. November 2022. Am selben Tag soll der Entwurf im Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukle-

are Sicherheit und Verbraucherschutz beraten werden und es soll hierzu eine öffentliche Anhörung stattfinden. Die 2. und 3. Lesung Bundestag ist ggf. am 11. November 2022. Bundesrat 2 ist am ggf. im Rahmen einer Sondersitzung am 11. November 2022, alternativ am 25. November 2022. Ein schnellstmögliches Inkrafttreten des Gesetzes ist angestrebt, um den befristeten Weiterbetrieb der betreffenden Kernkraftwerke als Beitrag zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/23 zügig zu ermöglichen.

Positionen der Länder:

Das Land Bayern hat am 06. Juli 2022 einen Gesetzesantrag im BR (Drs. 312/22) zur Änderung des Atomgesetzes eingebracht für eine befristete Laufzeitverlängerung für die drei Atomkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

Position BMU:

Auf Grund der mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität verbundenen Risiken begrenzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Weiterbetrieb der Atomkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 auf einen Zeitraum von längstens dreieinhalb Monaten.

Der Atomausstieg als solcher wird hierdurch nicht in Frage gestellt. In der Sache handelt es sich bei dem vom Gesetzentwurf vorgesehenen Weiterbetrieb der Atomkraftwerke von längstens dreieinhalb Monaten lediglich um einen Streckbetrieb. D.h., dass sich die Leistung der drei Atomkraftwerke während des Weiterbetriebs schrittweise reduziert. Der Einsatz neuer Brennelemente ist nicht zulässig, weshalb auch kein zusätzlicher hochradioaktiver Abfall entsteht. Hierbei handelt es sich um wesentliche Unterschiede zu dem in Bezug genommenen Gesetzesantrag des Landes Bayern, welcher die mit der gewerblichen Kernenergienutzung verbundenen Risiken für einen mehrjährigen Zeitraum zuzulassen beabsichtigt und die Entstehung zusätzlichen hochradioaktiven Abfalls zur Folge hätte.

Für den vom Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Streckbetrieb von dreieinhalb Monaten entfällt das Erfordernis einer periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ). Für die Anlagen war die turnusmäßig im Jahre 2019 fällige PSÜ im Hinblick auf die verbleibende Restlaufzeit bis Ende 2022 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr durchzuführen. Angesichts des äußerst kurzen Zeitraums des Weiterbetriebs entfällt die PSÜ. Während des Streckbetriebs wäre es unmöglich, eine Sicherheitsüberprüfung abschließend durchzuführen und ggf. neue sicherheitstechnische Erkenntnisse für einen Anlagenbetrieb zu berücksichtigen.

Auch während des befristeten Weiterbetriebs ist die Sicherheit der Anlagen fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht auf Grund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt. Hierzu stellt der Gesetzentwurf ausdrücklich klar, dass die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach §§ 17, 19 des Atomgesetzes, unberührt bleiben.